

# § 90 K-LTWO

K-LTWO - Kärntner Landtagswahlordnung - K-LTWO

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 90

Gebührenfreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

In Kraft seit 28.09.1974 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)